

Ernst, Keller

Autor(en): **Frischknecht**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **33 (1935)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mut. No.	Tarif- entwurf Total	Bund 20 %	Kanton 30 %	Gmde. 10 %	Grundeigentümer		
					40 %	Wert-Zuschlag	Total
1	38.40	7.70	11.50	3.85	15.35	1.00	16.35
2	28.50	5.70	8.55	2.85	11.40	5.00	16.40
3	20.85	4.15	6.25	2.10	8.35	—	8.35
4	16.10	3.20	4.85	1.60	6.45	1.00	7.45
5	9.40	1.90	2.80	0.95	3.75	—	3.75
6	18.20	3.65	5.45	1.80	7.30	—	7.30
7	63.50	12.70	19.05	6.35	25.40	15.00	40.40
8	19.00	3.80	5.70	1.90	7.60	1.00	8.60
9	48.25	9.65	14.45	4.85	19.30	2.00	21.30
10	20.30	4.05	6.10	2.05	8.10	2.00	10.10
11	35.25	7.05	10.60	3.50	14.10	13.00	27.10
12	42.20	8.45	12.65	4.20	16.90	13.00	29.90
13	25.30	5.05	7.60	2.55	10.10	8.00	18.10
14	63.20	12.65	18.95	6.30	25.30	8.00	33.30
	448.45	89.70	134.50	44.85	179.40	69.00	248.40

Die Gehilfenlöhne sind in obigen Ansätzen nicht inbegriffen und müssen vom Auftraggeber getragen werden.

Aus obiger Tabelle ist ersichtlich, daß der Kanton bei einem Beitrag von Fr. 134.50 an die Nachführungskosten eine Einnahme von Fr. 69.— aus den Gebühren erzielt, d. h. er leistet effektiv nur 15% an die Nachführungskosten.

Selbstverständlich soll es jedem Kanton frei stehen, die prozentuale Verteilung der Kosten unter Staat, Gemeinde und Private festzulegen, er wird auch die Höhe der Zuschläge bestimmen.

Dieser Entwurf zu einem Gebührentarif soll nur eine Diskussionsvorlage bilden, es sind vielleicht Kollegen im Falle, noch andere Vorschläge zu unterbreiten. Dabei sollte aber darnach getrachtet werden, die Verrechnung an Staat und Private so einfach als möglich zu gestalten. Der vorliegende Entwurf wird dieser Forderung jedenfalls gerecht.

Wo die Grundlagen zu den Nachführungstarifen bereits angewendet werden, sollte mit der Aufstellung eines Gebührentarifes nicht allzulange zugewartet werden, damit dem Vermessungsprogramm und seiner Durchführung durch die Nachführungen keine neuen Gegner entstehen.

Ernst Keller †.

Am 3. September starb unser Freund und Kollege Ernst Keller, Geometer der Schweizerischen Landestopographie Bern. Gesund und freudig zog er im Frühsommer aus zu seiner geliebten Feldarbeit ins Bündner Oberland. Ein heimtückischer Insektenstich und nachträglich eintretende Komplikationen zwangen ihn aufs Krankenlager, von dem er sich nicht mehr erhob.

1888 in Winterthur geboren, besuchte Ernst Keller die dortigen Schulen und anschließend von 1904—1909 das Technikum daselbst. Im Jahre 1910 erwarb er das Patent eines Konkordatsgeometers. Seine praktische Tätigkeit führte ihn nach Bülach, Wädenswil, Uster und Frauenfeld. Vor und bis zu Beginn des Weltkrieges war er als Geometer in den Oelfeldern Ostgaliziens tätig.

Im Jahre 1916 trat er in den Dienst der Sektion für Geodäsie der Schweizerischen Landestopographie und war speziell mit Triangulationsarbeiten beauftragt. Von den durch ihn ausgeführten Arbeiten seien die Triangulationen IV. Ordnung der Kantone Schwyz und Zug erwähnt. In diesem wald- und obstbaumreichen Gebiete zeigten sich seine praktischen Fähigkeiten besonders und verrieten seine gut fundierten theoretischen Kenntnisse.

Politisch hat sich Ernst Keller nie betätigt, seine außerberufliche Zeit widmete er voll und ganz seinem Heim und seiner Familie.

Ernst Keller war immer der erste in unserer Klasse, als einer der ersten ist er uns im Tode vorangegangen, ehrend werden wir seiner gedenken.

Frischknecht.

Carlos G. Lehmann †.

Soeben ist die Nachricht eingetroffen, daß am 10. September 1935 Herr Grundbuchgeometer Carlos G. Lehmann im schönen Alter von 77 Jahren nach einem Krankenlager von drei Monaten sanft in die Ewigkeit hinüber geschlummert ist.

Der liebe Verstorbene war Bürger von Seeberg, Kanton Bern, und ist in der Nähe der Stadt Bern aufgewachsen. Die Fachausbildung holte er in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre an der Geometerschule des Technikums Winterthur und legte im Jahre 1880 die Prüfung ab als Konkordatsgeometer.

Kurz nachher zog der junge Gottfried frisch und hoffnungsvoll nach dem fernen Argentinien, wo ihm die vielen Bahnbauten vorerst ein reichliches Arbeitsfeld boten, aber er blieb diesen Bauten nicht ständig treu, sondern betätigte sich bald als frei erwerbender Agrimensur. Die Hauptbetätigung als solcher war die kolonisationsische Erschließung und Aufteilung von neuen Ländereien, sei es für Banken, Kolonisationsunternehmen, private Großgrundbesitzer, oder selbst für den Staat. Seine Unternehmungslust und wirklich außerordentlichen Menschen- und Landeskenntnisse bildeten das Fundament seines beruflichen Erfolges.

Um die Jahrhundertwende kam er in die alte Heimat zurück und betätigte sich

